Namslauer Kreisblatt.

No. 37. **1887.**

Donnerstag, den 15. September 1887.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

A. Amtlicher Theil.

No. 356] Namslau, den 9. September 1887.

In der Angelegenheit betreffend die Beförderung von Gefangenen 2c. auf Eisenbahnen haben die Königl. Eisenbahn-Directionen zu Breslau, Berlin und Erfurt mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien die nachfolgenden Bestimmungen für ihre resp. Bezirke erlassen, durch welche die bezüglich solcher Transportbeförderungen bisher in Geltung gewesenen Vertragsbestimmungen aufgehoben sind.

Die neuen Bestimmungen sind in Zukunft genau zu beachten und werden zu diesem Zwecke den Polizei- und Gemeinde-Behörden des Kreises hierdurch mitgetheilt.

Abschrift.
Königliche Eisenbahn-Direction.

Breslau, den 24. März 1887.

Bestimmungen

über die Beförderung von Gefangenen 2c. auf den Strecken des Königlichen Eisenbahn-Directions-Bezirks Breslau.

Für die Beförderung von Straf- und Untersuchungs-Gefangenen sowie von Landstreichern auf den zum diesseitigen Bezirk gehörigen Bahnstrecken gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Beförderung erfolgt in den Provinzen **Schlesien, Pommern** und **Brandenburg** an jedem Freitag, in der Provinz **Posen** am 1., 11. und 21. jeden Monats und, wenn auf diese Tage ein Sonn- oder Feiertag fällt, am nächstvorhergehenden Werktage. Sofern jedoch Transporte der vorgedachten Art, welche aus fremden Preußischen Staatsbahnbezirken bezw. aus anderen Provinzen herrühren, auf die diesseitigen Strecken an anderen als den vorangegebenen Tagen übergehen, sind dieselben anstandslos weiter zu befördern.
2. Zur Beförderung von Gefangenen können alle am Tage verkehrenden, zur regelmäßigen Personenbeförderung dienenden Züge benutzt werden. Die Benutzung der Courir-, Expreß- und Schnellzüge ist dagegen ausgeschlossen, auch bleibt den Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Aemtern bezüglich der ihnen unterstellten Bahnstrecken vorbehalten, einzelne, zur Beförderung von Gefangenen etwa nicht geeignete Localzüge hiervon ebenfalls auszuschließen.
3. In **außerordentlichen** Fällen, namentlich, wenn Gefangene sofort den Gerichten zugeführt werden müssen, kann die Beförderung von diesseitigen Stationen auch an anderen als den unter 1 bestimmten Tagen und mit jedem beliebigen, zur Personenbeförderung dienenden Zuge stattfinden, vorausgesetzt, daß über die Dringlichkeit der Beförderung von der dieselbe veranlassenden Behörde eine Bescheinigung ertheilt und diese gleichzeitig mit der in solchen Fällen vorher erforderlichen Anmeldung des Transports der betreffenden Eisenbahn-Station zugestellt wird. Für die erwähnte Anmeldung wird in Betreff der in den Provinzen **Posen, Pommern** und **Brandenburg** belegenen Stationen für jede der betreffenden Abgangsstationen besonders ein für alle Mal eine Minimalfrist, gerechnet bis zur fahrplanmäßigen Abfahrtszeit des zu benutzenden Zuges, festgestellt, deren Vereinbarung mit den betreffenden Polizei-Verwaltungen und Mittheilung an die Stationen den Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Aemtern vorbehalten bleibt.

   Bezüglich der in der Provinz Schlesien belegenen Stationen wird diese Minimal-Anmeldefrist allgemein auf 1/2 Stunde festgesetzt.

   Die Ausgangsstationen sind, sofern in der Folge diese Minimalfrist nicht innegehalten wird, zur Beförderung der betreffenden Gefangenen nebst Begleitung nur dann verpflichtet, wenn das erforderliche Transportmaterial im Zuge vorhanden ist oder sich in denselben ohne Ueberschreitung der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit einstellen läßt.

4. Bei dem Eintreffen des Gefangenen-Transports auf dem Bahnhofe hat der Stations-Vorsteher alsbald, event. durch Ueberweisung eines **besonderen** sicheren Raumes auf dem Bahnhofe, dafür Sorge zu tragen, daß bis zur Abfahrt des betreffenden Zuges jede Berührung zwischen den Gefangenen und dem Publikum vermieden wird.
5. Die Beförderung von Gefangenen und deren Begleitern erfolgt allgemein gegen vorherige Baarzahlung des Fahrgeldes und Lösung von Billets III. Klasse für jede Person, ohne Rücksicht darauf, ob der in Anspruch genommene Raum voll besetzt ist oder nicht.

   Bei Benutzung von Courir-, Expreß- oder Schnellzügen sind Billets III. Klasse dieser Zuggattung zu lösen.
6. Den Transporteuren bleibt unbenommen, für ihre Person Retourbillets, insofern solche bestehen, zu lösen.
7. Uniformirte Gensdarmen, welche als Begleiter von Civilgefangenen verwendet werden, haben nicht den Militärfahrpreis, sondern das gewöhnliche, tarifmäßige Fahrgeld für einfache oder Retourbillets III. Klasse zu entrichten.
8. Die Billet-Expeditionen haben dem Transportführer auf Erfordern eine Bescheinigung über die Anzahl und den Preis der gelösten Billets zu ertheilen. Die Billets selbst werden vom Zugpersonal vor der Ankunft auf der Bestimmungsstation, gleichwie dies im gewöhnlichen Verkehr geschieht, abgenommen.
9. In dem Zuge sind die Gefangenen mit ihren Begleitern in **besonderen**, für den übrigen Verkehr geschlossenen Wagenabtheilungen III. Klasse unterzubringen und zwar auch dann, wenn zu diesem Zweck etwa die übrigen Wagenabtheilungen mit der zulässigen, höchsten Anzahl Reisender besetzt und einzelne Passagiere in eine höhere als die ihren Billets entsprechende Wagenklasse verwiesen werden müssen. IIb. 4533.

Bestimmungen
über die Beförderung von Gefangenen auf den Strecken des Königlichen Eisenbahn-
Directionsbezirks Berlin.

I. Regelmäßige Beförderung:

1. Die Beförderung von Gefangenen auf der Eisenbahn erfolgt regelmäßig wöchentlich einmal, und zwar des Freitags mit den dazu besonders bestimmten Zügen. Auf den Hauptbahn-Strecken sollen zu diesen Transporten nachbezeichnete Züge benutzt werden.

   Breslau-Sorau Nr. 7 und 8.
   Liegnitz-Sagan Nr. 26 und 2019.
   Raudten-Camenz Nr. 662/672, 661, 673/669 und 670.
   Breslau-Halbstadt Nr. 304/652 und 651/141.
   Görlitz-Dittersbach-Breslau Nr. 119/17 und 104/306.
   Dittersbach-Glatz Nr. 155 und 152.
   Görlitz-Cottbus Nr. 302 und 303.
   Görlitz-Kohlfurt Nr. 42 und 19.

   Auf den Zweiglinien sollen die Beförderungen mit den an die vorgenannten sich anschließenden Zügen erfolgen.

   Fällt auf den Freitag ein Festtag, so wird der Transport an dem vorhergehenden Werktage ausgeführt.

   Findet bei weiten Transporten eine Unterbrechung der Fahrt behufs Uebernachtung statt, so erfolgt die Weiterbeförderung am nächstfolgenden Werktage mit dem ersten benutzbaren Zuge.
2. Für diese Transporte, insoweit sie einschließlich der Begleitung nicht stärker als 10 Mann sind, ist eine vorherige Anmeldung nicht erforderlich; es muß indessen der Führer eines solchen Transportes sich mit demselben spätestens 1/2 Stunde vor Abgang des betreffenden Zuges auf der Station einfinden und sich bei dem dienstthuenden Stationsbeamten melden. Letzterer hat den Zugführer hiervon zu unterrichten und mit Anweisung zu versehen. Bei Transporten in einer Stärke von über 10 Mann einschließlich der Begleitung ist dagegen eine vorherige Anmeldung bei der Zugangsstation erforderlich und zwar 1 bezw. 2 Tage vorher, je nachdem die Anzahl bis zu 40 Mann oder mehr beträgt.

II. Nicht regelmäßige Beförderung.

1. Es soll auch die Beförderung von Gefangenen an jedem beliebigen Tage zugelassen werden und zwar mit gewissen noch festzusetzenden Zügen, wenn eine **thunlichst** frühzeitige Anmeldung, und zwar bei Transporten bis zu 10 Mann möglichst 1 Tag, bei Transporten über 10 Mann möglichst 2 Tage vorher bei der Zugangsstation erfolgt.
2. In nicht vorher bestimmten Zügen nur dann, wenn der Transport sich auf **einzelne** Gefangene beschränkt und wenn die Dringlichkeit der Beförderung des einzelnen Gefangenen seitens der transporteinleitenden Behörde bescheinigt und diese Bescheinigung dem Vorsteher der Zugangsstation ausgehändigt wird.

Die Benutzung von Schnell-, Courir- und Expreßzügen ist im Allgemeinen ausgeschlossen.

III. Generelle Bestimmungen:

1. Rechtzeitig nicht angemeldete Transporte können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sobald die Gestellung eines abgesonderten Wagenabtheils nicht möglich ist.*)
2. Die Gefangenen-Transporte müssen während der Fahrt stets dem Anblicke der übrigen Reisenden entzogen bleiben. Zu diesem Behufe werden für die Transporte besondere abgeschlossene Wagenabtheile — thunlichst Abtheilwagen der III. Klasse, ausnahmsweise auch geeignete bedeckte, verschließbare und mit Sitzbänken ausgerüstete Güterwagen — zur Verfügung gestellt.

   Die Zugbeamten dürfen Wagenabtheile, in denen sich Gefangene befinden, nur auf ausdrückliches Verlangen des Transportführers öffnen.

   Auf Stationen, auf denen ankommende Züge abgewartet werden müssen, ist den gedachten Transporten, soweit möglich, in dem übrigen Publikum nicht zugänglichen Räumen (Locomotiv-Wagenschuppen u. dgl.) ein einstweiliger Aufenthalt zu gewähren.
3. Die Beförderung von Gefangenen und deren Begleitern erfolgt allgemein nur gegen vorherige Baarzahlung des Fahrgeldes und zwar gegen Lösung von Billets III. Klasse für jede Person ohne Rücksicht darauf, ob der in Anspruch genommene Raum voll besetzt ist oder nicht.

   Die Transportbegleiter sind berechtigt, für ihre Person Retourbillets zu lösen, insofern die Rückfahrt innerhalb der gewöhnlichen Gültigkeitsdauer derartiger Fahrscheine erfolgt.

   Uniformirte Gendarmen, welche als Begleiter von Civilgefangenen verwendet werden, haben nicht den Militair-Fahrpreis, sondern stets das gewöhnliche tarifmäßige Fahrgeld für einfache oder Retourbillets III. Klasse zu entrichten.

   Von den Billetexpeditionen der Stationen, von denen die Gefangenen-Transporte ausgehen, wird dem Transportführer auf Erfordern eine Bescheinigung über die Zahl und den Preis der gelösten Fahrscheine nach dem untenstehenden Formular ausgestellt. Befinden sich in einem Transporte mehrere nach verschiedenen Orten bestimmte Transportgruppen, so wird für jede derartige Gruppe eine besondere Bescheinigung ausgestellt.

   Die Fahrscheine werden vom Zugpersonal, gleichwie dies im gewöhnlichen Verkehre geschieht, vor Ankunft auf der Bestimmungsstation abgenommen.

Bescheinigung.

Für Abfertigung von .... Gefangenen und .... Begleitern
von .....
bis .....
sind heute für ..... einfache Billets III. Klasse und .... Retourbillets III. Klasse .... M. .... Pf. an die unterzeichnete Expedition gezahlt worden.

....., den ..... 18 ...

(Stempel) Unterschrift.

II. A. 15699 f.

Abschrift.

Königlich Preußische Staats- und unter Staats-Verwaltung stehende Eisenbahnen.

(Eisenbahn-Directionsbezirk Erfurt und Gotha-Ohrdruf'er Eisenbahn)

sowie Nordhausen-Erfurt'er, Saal-, Weimar-Gera'er, Werra-Eisenbahn (mit Einschluß von Wenshausen-Schmalkalden), Eisenberg-Crossen'er, Friedrichroda'er, Ilmenau-Großbreitenbach'er, Ruhla'er, Hohenebra-Ebeleben'er und Arnstadt-Ichtershausen'er Eisenbahn.

Dienst-Anweisung No. 4 zum Personen- und Gepäck-Tarif.

Mit dem 1. October d. J. werden die Dienstanweisung No. 8 für den Verband Thüringischer Bahnen, sowie alle übrigen im Directionsbezirk Erfurt bestehenden Bestimmungen über den Transport von Gefangenen aufgehoben. An deren Stelle treten die nachstehenden neuen Bestimmungen in Kraft:

1. Gefangene nebst den Begleitern sind in besonderen, für den übrigen Verkehr geschlossenen Coupees III. Klasse zu befördern.
2. Die Beförderung von Gefangenen und deren Begleitern erfolgt allgemein nur gegen **vorherige Baarzahlung** des Fahrgeldes, und zwar **unter Lösung von Billets III. Klasse für jede Person, ohne Rücksicht darauf, ob der in Anspruch genommene abgeschlossene Raum voll besetzt ist oder nicht.** (Betreffs der freien Beförderung der Begleiter in einzelnen Fällen vergleiche ad 9.)

---

*) Durch Rescript des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 26. Juni d. J. II b. T. 3291 ist die Königliche Direction in Berlin angewiesen, diese Bestimmung über Ausschluß nicht rechtzeitig angemeldeter Transporte von der Beförderung, sobald die Gestellung eines abgesonderten Wagenabtheils nicht möglich ist — bis auf Weiteres und so lange nicht wirkliche Mißstände sich ergeben, fallen zu lassen und daher von Durchführung der fraglichen Bestimmung vorläufig Abstand zu nehmen.

3. Die Beförderung der regelmäßigen (Sammel-) Transporte findet wöchentlich einmal und zwar Mittwochs, mit den fahrplanmäßigen Personenzügen, statt. Fällt auf den Mittwoch ein Festtag, so erfolgt die Beförderung der Sammeltransporte am nächsten Werktage.

Bei denjenigen Sammeltransporten, welche nach den Strafanstalten zu Delitzsch und Lichtenburg bei Torgau bestimmt sind und bei welchen die Gefangenen in Halle übernachten, findet die Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsort am nächstfolgenden Werktage statt.

Die Transporte jüdischer Zuchthaussträflinge aus der Provinz Sachsen in das Bezirks-Gefängniß zu Hameln finden monatlich dreimal im Anschluß an die in der Provinz Hannover eingerichteten Sammeltransporte statt. Diese Transporte sind unter den vorstehenden Bedingungen auch an anderen Tagen als am Mittwoch zuzulassen.

4. Die Beförderung von Gefangenen-Transporten ist ferner an **jedem beliebigen Tage** mit den Personenzügen dann zu bewirken, **wenn die Zahl der Gefangenen mindestens vier beträgt** und der Transport mindestens eine halbe Stunde vor Abgang des zu benutzenden Zuges auf der betreffenden Station angemeldet wird.

5. In außerordentlichen Fällen ist die Beförderung einzelner Gefangenen an jedem beliebigen Tage und zwar auch mit anderen als den bestimmten Zügen zuzulassen, wenn über die **Dringlichkeit** der Beförderung seitens der dieselbe veranlassenden Gerichts- oder Polizei- 2c. Behörde eine Bescheinigung ausgestellt und letztere dem Vorsteher der betreffenden Station übergeben wird. Kann in diesen außerordentlichen und dringlichen Fällen ein Personenzug nicht benutzt werden, so ist der Transport ausnahmsweise auch zu Schnell-, Courir- oder Expreßzügen zuzulassen. Selbstverständlich sind alsdann aber Schnellzug-Billets zu lösen. Den unter 9 bezeichneten Personen ist auf den dort genannten Strecken auch bei Benutzung von Schnell-, Courir- und Expreßzügen freie Fahrt zu gewähren.

Die Beförderung von Gefangenen mit allen Zügen sowohl Mittwochs für die regelmäßigen Transporte als auch an allen anderen Tagen, wenn die Zahl der Gefangenen mindestens **vier** beträgt bezw. wenn die Dringlichkeit des Transports bescheinigt wird, ist im Hinblick darauf, daß einzelne Personenzüge ausschließlich sogenannte Durchgangswagen führen, deren Einrichtung eine vollständige Trennung der Gefangenen von dem mitreisenden Publikum nicht gestattet, dahin eingeschränkt, daß auf der Strecke **Neudietendorf-Rittschenhausen** nur die Züge No. 205, 206 und Schnellzug 208 zur Beförderung von Gefangenen zu **benutzen** sind, während alle übrigen auf dieser Strecke verkehrenden Züge, sowie

die Localzüge Eisenach-Erfurt bezw. Apolda

No. 17, 18, 19 und 20 von den Gefangenentransporten **ausgeschlossen** bleiben und Localzug No. 17 nur für die Mittwochs mit Zug 205 von Suhl und Schleusingen kommenden, für die Strafanstalt in Zeitz und das Zuchthaus in Halle bestimmten Gefangenen-Transporte **zugelassen** wird.

6. Seitens der Billet-Expedition derjenigen Station, von welcher die Gefangenen-Transporte ausgehen, ist dem Transportführer auf Anfordern eine Bescheinigung nach dem als Anlage beigefügten Formular über die Zahl und den Preis der gelösten Billets auszustellen. Die Billets selbst sind vom Zugpersonal vor der Ankunft auf der Bestimmungsstation, gleichwie dies im gewöhnlichen Verkehr geschieht, abzunehmen.

7. Die Begleiter der Gefangenen sind berechtigt, für ihre Person **Retour**-Billets zu lösen. (Vergleiche jedoch zu 9).

8. Uniformirte Gensdarmen, welche als Begleiter von Civilgefangenen verwendet werden, haben nicht den Militairfahrpreis, sondern das gewöhnliche tarifmäßige Fahrgeld für einfache oder Retourbillets III. Klasse zu entrichten. (Vergl. jedoch zu 9).

9. Auf der Eisenberg-Crossener, Arnstadt-Ichtershausener, Hohenebra-Ebelebener, Fröttstädt, Friedrichrodaer, Wutha-Ruhlaur und Ilmenau-Großbreitenbacher Bahn finden die Bestimmungen sub 7 und 8 keine Anwendung, da auf diesen Strecken Gensdarmen und Polizeibeamte als Begleiter von Gefangenen unentgeltlich befördert werden.

Desgleichen werden die Königlich Sächsischen Gensdarmen und Polizeibeamten auf den im Königreich Sachsen gelegenen Strecken hiesigen Bezirks frei befördert und finden daher auf dieselben insoweit die Bestimmungen zu 7 und 8 ebenfalls keine Anwendung.

Anlage.

Bescheinigung.

Für Abfertigung von . . . . Gefangenen und . . . . Begleitern
von . . . . . .
bis . . . . . .
sind heute für . . . . . einfache Billets III. Klasse und . . . . . Retour-Billets III. Klasse
. . . . . Mk. . . . . Pf. an die unterzeichnete Expedition gezahlt worden.
. . . . . ., den . . . . . 188 . .
(Stempel.) . . . . . Billet-Expedition.
(Unterschrift.)

I. IX/III IIIa 902.

No. 357] Namslau, den 12. September 1887.

Nach § 33 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchengemeinden — G.-S. S. 241 — und Artikel 7 der dazu ergangenen Geschäfts-Anweisung vom 30. Juli 1878 (außerordentliche Beilage zum Amtsblatt für 1878 Stück 38) sollen bei den katholischen Kirchen-Vorständen und Gemeinde-Vertretungen zum 1. October dieses Jahres wieder neue Wahlen stattfinden.

Die Herren Vorsitzenden der Kirchenvorstände ersuche ich daher, mit den Vorbereitungen zu den Wahlen alsbald vorzugehen und bemerke gleichzeitig, daß für die Wahlen selbst die dem vorbezeichneten Gesetze beigegebene Wahlordnung maßgebend ist, welche nebst den bezüglichen Bestimmungen des obenerwähnten Gesetzes im Kreisblatt No. 39 pro 1875 abgedruckt steht.

Sofort nach Beendigung der Wahlen und zwar spätestens bis zum 15. October cr. ist mir ein Verzeichniß nach untenstehendem Schema einzureichen.

Verzeichniß der Mitglieder und der Gemeinde-Vertreter
in der katholischen Kirchengemeinde . . . . . des Kreises Namslau.

Laufende No.	Namen der Kirchengemeinde in der Pfarrgemeinde auch den Namen des Pfarrers.	Kirchen-Vorstand.								Gemeinde-Vertretung.					
		Namen, Stand und Wohnort des				Namen	Stand	Wohnort	Bemerkungen.	Namen, Stand und Wohnort des		Namen	Stand	Wohnort.	Bemerkungen.
		Vorsitzenden.	stellvertretenden Vorsitzenden.	Rendanten.	vom Patron ernannten Mitgliedes.	der Mitglieder.				Vorsitzenden.	stellvertretenden Vorsitzenden.	der Mitglieder.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß im Artikel 7 der in Ausführung des § 42 bezw. § 31 des Gesetzes erlassenen Geschäftsanweisung angeordnet ist, daß die Kirchen-Vorsteher und Gemeinde-Vertreter in der ersten Sitzung, an welcher sie nach erfolgter Wahl theilnehmen, vor Eintritt in die Geschäfte durch den Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handschlags zu verpflichten sind.

Sofern in den Gemeinden der Wunsch gehegt werden sollte, daß die Einführung und Verpflichtung der Kirchen-Vorsteher und Gemeinde-Vertreter **in der Kirche** erfolge, ist höherer Anordnung gemäß der Ausführung eines solchen Wunsches nicht entgegenzutreten, ohne daß es deshalb einer ausdrücklichen Abänderung der oben erwähnten Anordnung der Geschäftsanweisung bedarf.

Bei Einreichung der Verzeichnisse der kirchlichen Gemeinde-Organe sehe ich daher gleichzeitig einer Anzeige darüber entgegen, ob und in welchem Umfange von der Einführung und Verpflichtung der neugewählten Mitglieder **in der Kirche** Gebrauch gemacht worden ist.

No. 358] Namslau, den 13. September 1887.

Betrifft die Wandergewerbescheine pro 1888.

Damit die Wandergewerbescheine pro 1888 rechtzeitig in die Hände der Hausirer gelangen können, ist es erforderlich, daß die Anträge auf Ertheilung derselben schon jetzt bei den zuständigen Polizeibehörden angebracht werden.

Die Guts- und Gemeindevorstände beauftrage ich daher, dies den in ihren Bezirken wohnenden Hausirern alsbald bekannt zu machen und dieselben darauf hinzuweisen, daß die Anträge **persönlich** bei der Polizeibehörde anzubringen sind. Betreffs der Anfertigung und Weiterreichung der Vorschlagslisten mache ich die Polizei-Verwaltung sowie die Herren Amts-Vorsteher auf die **genaue** Befolgung meiner Kreisblattbekanntmachungen vom 13. September 1884 (Stück 38 No. 345) und 25. September 1884 (Stück 40 No. 369) aufmerksam, damit Rückfragen möglichst vermieden werden.

No. 359] Namslau, den 9. September 1887.

Der Arbeiter Josef Nowak in Reichthal ist derart dem Trunke ergeben, daß demselben im Einverständniß mit der zuständigen Polizei-Behörde **der Besuch von Schankstätten untersagt werden muß.**

Indem ich hierbei auf die Kreisblattverfügung vom 5. December 1881 hinweise, ersuche ich die Polizeibehörden des Kreises, die Bestimmungen derselben auch bezüglich des ꝛc. Nowak unnachsichtlich anzuwenden.

No. 360] Namslau, den 13. September 1887.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich ergebenst, mir den Bedarf an Formularen zu Strafnachrichten für die Strafregister für das Jahr 1888 bis zum 6. Oktober d. J. mitzutheilen eventuell negativ zu berichten.

No. 361] Namslau, den 13. September 1887.

Verpflichtet: der Wirthschafts-Inspector Joseph Rudolph in Groß-Butschkau zum Standesbeamten des Standesamtsbezirks Butschkau.

Der Königliche Landrath
und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
J. V.: **von Spiegel**, Kreis-Deputirter.

Zum Branntweinsteuer Gesetz.

Da höheren Orts bei Begutachtung der Ausführungsbestimmungen der Vorschlag gemacht worden ist, kupferne, vollständig verschlußfähig eingerichtete und mit einem plombirungsfähigen Zinkblechsturze versehene Vorsammler zuzulassen, so kann die Beseitigung der vorbezeichneten Vorsammler bis zur endgültigen Beschlußfassung über die Ausführungsbestimmungen verschoben werden.

Der Königl. Steuer-Inspector. Kestermann.

B. Nichtamtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Der **Straßendünger** der Stadt ist wiederum vom 1. October cr. ab zu verpachten.

Wir haben dieserhalb auf

Freitag den 16. d. Mts. Vormittag 11 Uhr

in unserem Bureau Termin anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Die Bedingungen können während der Dienststunden bei uns eingesehen werden.

Namslau, den 8. September 1887. **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

Die Hutung auf dem Viehmarkt ist wiederum vom 1. October cr. ab auf 3 Jahre zu verpachten.

Wir haben dieserhalb auf

Freitag den 16. September cr. Vormittags 10 Uhr

in unserem Bureau Termin anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Die Bedingungen können während der Dienststunden bei uns eingesehen werden.

Namslau, den 8. September 1887. **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

Seit vielen Jahren wird am Michaelistage in hiesiger Stadt auf dem Ringe ein sogenannter **Mutzelmarkt** abgehalten, der den Zweck verfolgt, das ländliche Gesinde für das nächstfolgende Jahr zu vermiethen.

Die zahlreichen Unzuträglichkeiten, welche diese Art des Vermiethungsgeschäfts in Gefolge hat, veranlaßt uns, die Abhaltung des Mutzelmarktes hiermit zu verbieten.

Die Polizeibeamten sind angewiesen, alle Ansammlungen von Menschen auf dem Ringe und in den Straßen am Michaelistage zu verhindern und warnen wir hiermit auf's Eindringlichste vor Ausschreitungen und Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Beamten, deren strafrechtliche Ahndung unnachsichtlich in die Wege geleitet werden würde.

Die Dienstherrschaften ersuchen wir, ihrem Gesinde von dieser Bekanntmachung Kenntniß zu geben.

Namslau, den 31. August 1887. **Die Polizei-Verwaltung.** Kotze.

Holz-Verkauf.

Mittwoch den 21. September Vormittag 9 Uhr sollen im Schlage Jagen 5 am Tannengarten 9½ Rm. fichten Scheitholz, 62 Rm. buchen Astholz, 353 Rm. Stockholz. Ferner in der Totalität 26 Rm. erlen Ast, 79 Rm. fichten Astholz und zwar: im Försterbruch von 1 bis 4, 15 Rm. Am Scholzenberge von 5 bis 13, 18 hart 15 Rm. fichten Ast. Im kleinen Dreieck **W.-M. Straße** von 14 bis 17, 14 Rm. fichten Ast. Ferner von 18 bis 21 in der Scheibe Jagen 18, 14 Rm. fichten Astholz. Jagen 19 ebenfalls Scheibe von 22 bis 24, 10 Rm. fichten Ast, davon steht auch ein Theil an den neuen Wiesen. An dem Poln.-Marchwitzer Rande von 25 bis 30, 19 Rm. fichten Astholz. Im Holzhofe 1 Rm. hart Scheitholz. In der Totalität wollen sich die Käufer das Holz ansehen.

Namslau, den 14. September 1887. **Die Forst-Commission.**

☛ **Der hohen Feiertage wegen bleiben unsere Geschäftslokale**

Montag den 19. u. Dienstag den 20. d. M.

vollständig geschlossen.

M. J. Bermann. S. Block. S. Bielschowsky.

Landwirthschaftl. Winterschule zu Neisse.

Der Lehrkursus wird am **27. October d. J.** eröffnet. Nähere Auskunft ertheilt und Anmeldungen nimmt entgegen **Director Strauch.**

Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft

in Berlin.

1886: **403,779,150 Mk.** Versicherungs-Summe.
1887: **429,392,103 Mk.** Versicherungs-Summe.
Nachschuß ist **nicht** erforderlich.

Außer meinem **Lager** von

Gewehren, Teschings und Revolver

empfehle **zur Jagd**

Patronenhülsen: Rosa beliebteste Marke ohne Versager, **Lefaucheux** 1,50, **Centralfeuer** 1,80, beste engl. **Fettpfropfen, Patenthartschrot, beste Marken von Jagdpulver,** sowie **alle Jagdutensilien.**

☛ **Reparaturen** ☚

sauber und reell.

S. Nakulski,

Büchsenmacher.

Empfehle

ged. rein unentleimtes Knochenmehl, Superphosphate, Thomas Phosphatmehl, Guano-Superphosphat,

alles unter Gehalts-Garantie.

Robert Gottschalk.

Forstverwaltg. Minkowsky

hat Nadelholzstangen

I. bis VII. Classe

abzugeben, auch

Baumpfähle.

Bestellungen nimmt Unterzeichneter entgegen.

Perseke,

Förster.

Danksagung.

Aus Anlass meines unter Gottes gnädigstem Schutz erlebten 80. Geburtstages habe ich von Nahe und Fern so viele herzliche Glückwünsche erhalten, dass ich nicht umhin kann, für die vielfachen Beweise der mir an diesem meinem Festtage erwiesenen aufrichtigen Theilnahme allen geehrten Freunden und Gönnern meinen tiefgefühltesten Dank hiermit auszusprechen.

Reichthal, den 13. Septbr. 1887.

Hertel, practischer Arzt.

Zuckerfabrik Rosenthal.

Die diesjährige

Rübencampagne

beginnt Montag d. 19. September cr. und werden schon jetzt Arbeiter u. Arbeiterinnen angenommen.

Den Eingang

sämmtlicher Neuheiten

für den Herbst und Winter erlaube ich mir ganz ergebenst anzuzeigen.

S. Bielschowsky.

Knochenmehl,

gedämpftes und präparirtes,

sowie Spodium-Superphosphat

empfiehlt unter Gehalts-Garantie zu billigsten Preisen

Waldemar Hoffmann,

Schützenstraße 1.

Nächsten Sonntag 3 Uhr

lutherischer Gottesdienst.

P. **Kluge.**

Freiwillige Auction.

Sonntag den 18. September, Nachmittag 2 Uhr werde ich **in meinem Gehöft 2 Kühe, 1 Britschke, 2 Arbeitswagen, 2 Paar Geschirre, 3 Stck. Kreuzleinen, 1 Sattel, 1 Windfeie und verschiedene Ackergeräthe**

öffentlich gegen Baarzahlung versteigern.

Thomas Sobek,

Klein-Steinersdorf.

Zum Kaffee und Kuchen,

sowie Abends zum

Gänse- und Enten-Essen

ladet auf

Donnerstag den 15. d. Mts.

freundlichst ein **Dröse.**

Reichthal.

Sonntag den 18. September 1887

findet

zur Abschiedsfeier des Gastwirths Hrn. Dabisch **in dessen Saale**

eine theatralisch-musikalische

Abend-Unterhaltung

statt, wozu ergebenst eingeladen wird.

Kassenöffnung Abends 6½ Uhr. — Anfang 7½ Uhr.

Preise der Plätze:

I. Platz 75 Pf., II. Platz 50 Pf., Gallerie 30 Pf.

Nach der Vorstellung: **Tanzkränzchen.**

Zur Einweihung

meines neuerbauten Gasthauses

Enten-Abendbrot

und **Tanz-Kränzchen**

Sonntag den 18. d. M.

erlaubt sich alle Freunde und Gönner hierdurch freundlichst einzuladen.

Sabarth, Kretschambesitzer in **Windischmarchwitz.**

Nebst Beilage.

Beilage zu Nr. 37 des „Namslauer Kreisblattes."
Donnerstag den 15. September 1887.

Ich empfehle mein **reichhaltiges**

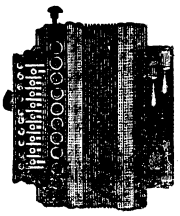

Galanterie-, Holz- u. Spielwaaren-Lager,

echte Wiener Harmonika's,

Spazierstöcke, Regenschirme, Cigarrenspitzen und Tabakpfeifen, Tisch- und Garten-Croquets, Stiefelauszieher, Kleider-, Blumen-, Schirm-, Stock- und Notenständer, Spiegeltoiletten, Garderoben- u. Handtuchhalter, Trockenständer, runde und geschweifte Gardinenstangen, sowie **Gardinenrosetten** von den einfachsten bis zu den elegantesten. **Reparaturen** aller in mein Fach schlagenden Artikel, sowie **Anfertigung** von **Hirsch- und Rehgeweih-Scheiben** und **Herze** mit und ohne Schrift werden fein und billigst besorgt.

Eduard Menzel, Galanterie-Geschäft,
am Ringe.

Locomobilen und Dampfdreschmaschinen, Göpel- und Handdrescher
in allen Größen

Billigste Preise!
Günstigste Zahlungsbedingungen!
Weitgehendste **Garantie!**

Vorzüglichste saubere Ausführung.
Nur beste Materialien!

sowie alle anderen landwirthschaftlichen Maschinen empfehle
Vereinigte Fabriken landw. Maschinen vormals Epple und Buxbaum, Breslau.
Kaiser-Wilhelmstraße 70.

Jäger-Strumpf-Wolle

in allen Naturfarben, weich und haltbar, habe ich den alleinigen Verkauf und empfehle dieselbe zu sehr billigen Preisen.

S. Block.

Ein Sopha nebst Tisch und 1 Kleiderschrank
verkauft **Thom,**
Wallendorf.

Groschowitzer
Portland-Cement
empfehle billigst.
Heinrich Grützner.

Glycerin-Coldcreamseife
von Bergmann & Co. in Dresden
die beste Seife, um einen zarten weissen Teint zu erhalten; **Mütter, welche ihren Kindern einen schönen Teint verschaffen wollen,** sollten sich nur dieser Seife bedienen. Preis à Packet 3 Stück 50 Pf. Zu haben bei
Oscar Tietze.

Für Zahnleidende empfehle mein Atelier für künstlichen Zahnersatz.

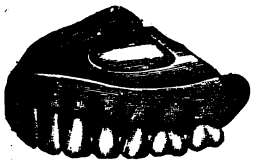

Schmerzloses Einsetzen künstlicher Zähne sowie schmerzloses Plombiren und Nervtödten nach den neuesten Methoden.

In meinem Atelier werden nur englische und amerikanische Mineralzähne, bester Qualität, verarbeitet, sowie die Adhäsions- und Saugkammer-Gebißplatten nur aus dem reinsten Para-Kautschuk hergestellt und durch Einlegen von Gold, Platin oder anderem Metall fast unzerbrechlich sind. — Umarbeitungen unpassender Piecen und Reparaturen in kürzester Zeit. — Vollständige Garantie für guten Sitz, naturgetreues Aussehen und Brauchbarkeit beim Kauen. — Weniger Bemittelte Ausnahmepreise.

Hugo Haisler, Zahntechniker.
Krakauerstraße 12, II. Etage.

Magen- u. Darm-, Leber- u. Gallenleiden

werden **Lippmann's Karlsbader** Brause-Pulver zu 3 bis 4wöchentl., bei abnormer **Fettanhäufung, Säurebildung** zu 4 bis 6wöchentl. Kurgebrauch ärztl. allg. empf. Erh. in Sch. à 1 Mk. u. 3 Mk. 50 Pf. in d. Apotheken.

Bierfäßchen,

aus meiner Brauerei geliehen, bitte mir baldigst zu retourniren.

E. Hoffmann,
Brauereibesitzer.

CACAO-VERO,
entölter, leicht löslicher
Cacao.
Unter diesem Handelsnamen empfehlen wir einen in Wohlgeschmack, hoher Nährkraft, leichter Verdaulichkeit und der Möglichkeit schnellster Zubereitung (ein Aufguss kochenden Wassers ergiebt sogleich das fertige Getränk) unübertreffl. Cacao.
Preis per 8/1 2/1 1/2 1/4 = Pfd.-Dose
850 800 150 75 Pfennige.
HARTWIG & VOGEL
Dresden

Reinhold Koschwitz, Conditor **Namslau;**
L. Wandrey, Nachf., Carlsruh.

Jedes Quantum
gut geerntetes Wiesenheu oder Grummet

kauft **Brauner,**
Wilkau.

Das Hüten auf unsern Wiesen wird untersagt. Zuwiderhandelnde werden bestraft.
R. Klüche. L. Vertun.

Echten Weinessig

von **Theod. Moskopf** in **Fahr** am Rhein empfiehlt **Robert Werner.**

Maurer und Arbeiter

können sich melden und finden noch lange Beschäftigung bei

Otto Roth,
Maurermeister in Namslau.

Dom. Waldvorwerk

bei Carlsruh

verkauft zur Saat sehr schönen, auf Sand gewachsenen

Weiß-Weizen

zum Preise von 16,50 Mk. pro Doppelcentner.

Cyper-Vitriol,

Präservativmittel gegen den Brand im Weizen, empfiehlt billigst

Robert Werner.

Wer im Zweifel darüber ist,

welches der vielen, in den Zeitungen angepriesenen Heilmittel er gegen sein Leiden in Gebrauch nehmen soll, der schreibe eine Postkarte an Richters Verlags-Anstalt in Leipzig und verlange die illustr. Broschüre „Krankenfreund". In diesem Büchelchen ist nicht nur eine Anzahl der **besten und bewährtesten Hausmittel** ausführlich beschrieben, sondern es sind auch

erläuternde Krankenberichte

beigedruckt worden. Diese Berichte beweisen, **daß sehr oft ein einfaches Hausmittel genügt,** um selbst eine scheinbar **unheilbare Krankheit** noch glücklich geheilt zu sehen. Wenn dem Kranken nur das richtige Mittel zu Gebote steht, dann ist sogar bei schwerem Leiden noch Heilung zu erwarten und darum sollte kein Kranker versäumen, sich den „Krankenfreund" kommen zu lassen. An Hand dieses lesenswerten Buches wird er viel leichter eine richtige Wahl treffen können. Durch die Zusendung erwachsen dem Besteller **keinerlei Kosten.**

Das Hüten auf meinen Wiesen wird streng verboten.

Louis Vertun sen.

Aechter Weinessig

von

Theodor Moskopf in Fahr

bei **Neuwied** a. Rhein

ist der werthvollste

Einmachessig

sowie der feinste

Salatessig

mit Rhein- und Moselweinen fabricirt, geben meine Weinessige den damit eingemachten Früchten besondere Haltbarkeit und den Speisen vorzüglichen Wohlgeschmack.

Stets auf Lager bei

Julius Wzionteck jun.

Vor Erhebung der Nachsteuer für Spirituosen

— **bis 30. September cr.** — erlaube mir allen Consumenten mein großes Lager

Pa. Nordhäuser Korn

à Liter Mk. 0,70,

ff. Jamaica-Rum

à Liter Mk. 2,00,

ff. alt. Jamaica-Rum

à Liter Mk. 2,25,

gütiger Beachtung zu empfehlen.

J. C. Herrmann.

Größte Auswahl

von **Hänge-, Hand-, Wand-** u. **Tischlampen**, neuester Construction, von den einfachsten bis zu den elegantesten, **Hand-, Sturm-, Wagen-** u. **Stalllaternen, großes Lager** von **Haus-** u. **Küchengeräthen, rohes** u. **emaillirtes Geschirr,** empfiehlt zu den billigsten Preisen und führt dergl. **Reparaturen schnell und billig aus**

Alb. Raschke,

Klempner und Dachdeckermeister.

Reichthal.

Dom. Droschkau

verkauft

60 Stück 6—12 Wochen alte

Ferkel

der großen englischen Race.

Medicinal-Tokayer

vom Weinbergebesitzer

Ern. Stein

in

Erdö-Bénye

bei **Tokay**

garantirt rein, von den **grössten Autoritäten** analysirt

und als vorzügliches Stärkungsmittel bei **allen Krankheiten** empfohlen,

verkauft

zu **Engros-Preisen**

Schutzmarke.

Oscar Tietze, Namslau.

Germania-Drogerie.

Das grosse

Bettfedern-Lager

William Lübeck in Altona

versendet zollfrei gegen Nachnahme (nicht unter 10 Pfund)

gute neue Bettfedern für	**60 Pf.**	d. Pfd.
vorzüglich gute Sorte	**1.25**	„ „ „
Prima Halbdaunen	**1.60**	„ „ „
	und 2 Mk.	„ „

Bei Abnahme von **50 Pfd. 5%** Rabatt.

Umtausch gestattet.

Kartoffelschälmesser

neuester Construction,

Bohnenschneidemesser,

Spickmesser, Gemüsemesser,

Gurkenhobel,

Gemüsehobel, Brotmesser

Schlachtmesser ꝛc.

empfiehlt in sehr guter Qualität

Paul Cohnstädt's

Eisenhandlung.

Verloren wurde am Sonntag den 4. d. Mts. unweit meiner Gastwirthschaft **eine silberne Cylinderuhr** mit 4 Rubis und Sekunde, flachem Glas und ciselirtem Goldrand. Gehäuse No. 76416, Reparatur No. K. 214 u. H. 3816. Wiederbringer erhält eine Belohnung.

Carl Schölzel, Gastwirth.

Roldau.

Die der Gastwirthin Frau Kilian hierselbst angethane Beleidigung nehme ich hiermit zurück und leiste öffentlich Abbitte.

Sandvorwerk. **Carl Mallok.**

Nähmaschinen

aller Systeme offerirt zu sehr herabgesetzten Preisen und langjähriger Garantie

Joh. Schczuka,

Schlosser und Mechaniker.

Reparaturen werden unter Garantie ausgeführt.

HAMBURG-AMERIKANISCHE PACKETFAHRT-ACTIEN-GESELLSCHAFT.

Directe Postdampfschifffahrt

von **Hamburg** nach **Newyork**
jeden Mittwoch und Sonntag,

von **Hâvre** nach **Newyork**
jeden Dienstag,

von **Stettin** nach **Newyork**
alle 14 Tage,

von **Hamburg** nach **Westindien**
monatlich 3 mal,

von **Hamburg** nach **Mexico**
monatlich 1 mal.

Die Post-Dampfschiffe der Gesellschaft bieten bei ausgezeichneter Verpflegung, vorzügliche Reisegelegenheit sowohl für Cajüte- wie Zwischendecks-Passagiere.

Nähere Auskunft ertheilt 691.
Wilh. Mahler in **Berlin**, Invalidenstr. 121.

Eine Wirthschafterin,

7 Jahre in einer Stellung, in mittleren Jahren, sucht zum 1. Octbr. Stellung bei einem älteren anständigen Herrn. Sehr gute Zeugnisse stehen zur Seite. Zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Zum **1. October cr. oder 1. Januar** findet bei gutem Lohn und ausreichendem Deputat nachstehendes Dienstpersonal Stellung auf dem

Dom. Wachowitz

bei Rosenberg:

ein tüchtiger mit Stellmacherarbeit vertrauter

Ackerschaffer,

ein zuverlässiger

herrschaftl. Kutscher,

eine saubere Küchenmagd,

sowie zwei Stallmägde.

---

20 bis 30 Arbeitsleute

(Männer und Weiber)

werden für die Chausseearbeit der Neubaustrecke **Kaulwitz-Glausche** bei gutem Arbeitslohn gesucht und können sich solche auf der Arbeitsstrecke beim **Vorarbeiter melden.**

Sechs verheirathete

Pferdeknechte

sucht zum Antritt 2. Januar 1888

Dom. Droschkau

bei Reichthal.

Einige nüchterne, verheirathete

Knechte

für 2. Januar 1888 sucht

Kgl. Domaine Carlsmarkt,

Kreis Brieg.

Ein tüchtiger nüchterner

Knecht

kann bei gutem Lohne bald oder 1. Oktober antreten bei **J. Scupin,**
Brauereibesitzer in **Hönigern.**

Ein Lehrling,

welcher Lust hat **Bäcker** zu werden, kann bald in die Lehre treten bei

Banke, Bäckermeister.

---

1 Lehrling

kann bald antreten bei

Franz Lorke,
Fleischermeister.

Ein Laden nebst Wohnung ist im ehem. Landrathhause, **Wilhelmstraße,** zu vermiethen und bald zu beziehen.

von Loesch, Lorzendorf.

Zur Nachahmung. Ohlau, Rgbz. Breslau. Ich halte es für meine Pflicht, Ihnen von dem günstigen Erfolge, welchen ich durch den Gebrauch von Apotheker R. Brandt's Schweizerpillen erzielte, Mittheilung zu machen. Nach Verbrauch von mehreren Schachteln derselben wurde ich von einem jahrelangen Magenleiden befreit. Ich halte von nun an dieselben stets im Hause und benutzte solche bei event. eintretenden Unregelmässigkeiten immer wieder mit Erfolg. Otto Schüttler, Malermeister. Beglaubigt. Die Polizeiwaltung (L. S.) Apotheker R. Brandt's Schweizerpillen sind à Schachtel M. 1 in den Apotheken erhältlich, doch achte man auf das weisse Kreuz in rothem Feld und den Namenszug R. Brandt's.